






Ordnung zur Durchführung von Ehrungen des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Der Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. (nachfolgend KSB genannt) möchte die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts im Sport hervorheben und die Personen und Vereine auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für das Gemeinwohl einsetzen oder sich sonstige besondere Verdienste im Sport erworben haben.

In Anerkennung dieser Dienste verleiht der KSB:

-  die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
-  die Ehrenplakette
-  die Ehrennadeln in Bronze, Silber oder Gold
-  Ehrenurkunde
-  Vereinsjubiläen

§ 1 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit besonderen Verdiensten um die Entwicklung des KSB zur/ zum Ehrenpräsident/in ernennen.

Der Vorstand kann auf Vorschlag Persönlichkeiten mit Verdiensten um den Sport im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zum Ehrenmitglied ernennen.

§2 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette mit Urkunde ist die höchste Auszeichnung des KSB. Der Vorstand kann hiermit Persönlichkeiten für außergewöhnliche Verdienste um den Sport im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auszeichnen. Dabei muss eine kreisweite Ausstrahlung des Wirkens deutlich sein. Voraussetzung ist eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und der Besitz der KSB-Ehrennadel in Gold.

Antragsberechtigt sind die Fachverbände, die Mitgliedsvereine und der Vorstand des KSB.

Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt in der Regel auf der Ehrungsveranstaltung des KSB.

§ 3 Ehrennadel

Die Ehrennadel mit Urkunde wird in Bronze, Silber oder Gold verliehen.

Der Vorstand zeichnet alljährlich Persönlichkeiten aus, die ehrenamtlich aktiv waren oder sich durch außergewöhnliche und besondere Leistungen um die Entwicklung des Sports im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und darüber hinaus verdient gemacht haben.

Mit der Ehrennadel werden Vorsitzende, Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter und andere Aktive der Vereine und Fachverbände oder Förderer des Sports geehrt.

Die Verleihung der Ehrennadel in **Bronze** setzt in der Regel eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in **Silber** setzt in der Regel eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und den Besitz der KSB-Ehrennadel in Bronze voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in **Gold** setzt in der Regel eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und den Besitz der KSB-Ehrennadel in Silber voraus.

Abweichend von diesen Kriterien kann der geschäftsführende Vorstand des KSB MSE, in besonderen Ausnahmefällen, die zweckmäßige Art der Ehrung in dieser Kategorie festlegen.

§ 4 Ehrenurkunde

Der Vorstand zeichnet Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten während Ihrer ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Tätigkeit für den Sport in den Vereinen, Verbänden und im Landkreis mit einer Ehrenurkunde des Kreissportbundes aus. Diese Ehrenurkunde können auch Förderer des Sports erhalten.

§ 5 Vereinsjubiläen

Der Vorstand ehrt Sportvereine bei allen ganzzahlig durch 25 teilbaren Jubiläen (z.B. 25, 50, 75, 100 Jahre usw.) mit einer Ehrenurkunde. Die Anträge für eine Ehrung kann der Sportverein spätestens 8 Wochen vor dem Jubiläum, unter Beifügung eines prüffähigen Dokuments, an den Vorstand des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte stellen.

§ 6 Antragsberechtigung

Die Anträge sind rechtzeitig (bis 31.03. des laufenden Jahres) durch Mitgliedsvereine, Fachverbände und Gremien des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e.V. beim Vorstand mit entsprechender Begründung zu stellen. Das Antragsformular des KSB ist zu verwenden (siehe [Ehrung – Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. \(ksb-seenplatte.de\)](https://www.ksb-seenplatte.de)). Der Vorstand des Antragstellers ist unterschriftsberechtigt.

§ 7 Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Ehrenordnung in vorliegender Fassung tritt mit sofortiger Wirkung per Beschluss des Vorstandes vom 09.03.2023 in Kraft.